

# Legal Alert

Gesetzesnovelle Insolvenz- und Sanierungsrecht

Mai 2009

**Am 2. Mai 2009 ist das durch den Sejm am 6. März 2009 verabschiedete und im Gesetzblatt Dziennik Ustaw, Nr. 53/2009, Pos. 434, bekanntgegebene Änderungsgesetz zum Gesetz Insolvenz- und Sanierungsrecht, dem Gesetz über den Einlagensicherungsfonds und dem Gesetz über das Landesgerichtsregister in Kraft getreten.**

Die Novelle war ein Resultat praktischer Erfahrungen mit der Anwendung des bisherigen Gesetzes und der Notwendigkeit, mangelhafte bzw. unpräzise Vorschriften abzuschaffen sowie anderen Änderungen in der Gesetzgebung, darunter dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 19. September 2007 (Az: SK 4/06), Rechnung zu tragen.

Die Novelle zielt außerdem auf eine breitere praktische Anwendung des Sanierungsverfahrens ab, das bisher nur ein geringe Zahl der Unternehmer nutzen konnte. Die Novelle umfasst somit ca. 150 Änderungen; weiter unten werden die wichtigsten präsentiert.

## Wichtigste Änderungen

### Verzicht auf gesonderte Bestimmung des Unternehmer-Begriffs

Bisher bediente sich das Gesetz einer Unternehmerdefinition, die ausschließlich für den Bedarf des Insolvenz- und Sanierungsverfahrens entwickelt wurde. Jetzt wird auf die zivilrechtliche Definition (Zivilgesetzbuch) Bezug genommen, was praktisch auf eine Begriffsvereinheitlichung hinausläuft.

### Neue Insolvenzdefinition

In der Novelle wurde präzisiert, dass ein Schuldner insolvent ist, der seinen Schulden, **aber nur Geldschulden** (Art. 11), nicht nachkommt. Bisher war es möglich, einen Schuldner für insolvent zu erklären, wenn er auch seine anderen als Geldverbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

### Weniger restriktive Voraussetzungen für die Aufnahme von Sanierungsverfahren

Aufgrund bisheriger Vorschriften konnten nur insolvenzgefährdete Unternehmer, die aber ihren Verbindlichkeiten weiterhin pünktlich nachgegangen sind, vom Sanierungsverfahren Gebrauch machen.

Seit dem 2. Mai 2009 ist dieses Verfahren auch für Unternehmer mit einer geringen Verschuldung, die unter 10% des Bilanzwertes ihres Unternehmens liegt, und wenn der Verzug mit der Tilgung fälliger Verbindlichkeiten 3 Monate nicht überschreitet, möglich. Bei der Abweisung eines Insolvenzantrags kann das Gericht nun der Einleitung eines Sanierungsverfahrens gleich zustimmen.

### Zwingende Vermögenssicherung

Bei der Insolvenzbeantragung durch einen Schuldner oder Gläubiger bestellte das Gericht bisher zwingend eine Vermögenssicherung von Amts wegen. Derzeit wird diese Sicherung nur bei einem entsprechenden vom Schuldner selbst zu stellenden Antrag vorgenommen.

Außerdem wird die Aussetzung der Zwangsvollstreckung nur dann in Fragen kommen, wenn ein Antrag auf Insolvenz mit der Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen, gestellt wird, und sich nur auf en Fall beziehen, wenn die Vollstreckung einer Forderung, die ggf. Gegenstand eines Vergleichs sein kann, den angestrebten Vergleich unmöglich machen oder behindern könnte.

### Sachlich besicherte Gläubiger

Mit der Novelle wurde die fehlerhafte Vorschrift des Art. 81 Abs. 3 berichtigt. Nach dem neuen Wortlaut ist es möglich, eine Immobilie des Schuldners nach der Insolvenzanmeldung zu belasten, wenn die Eintragung einer Hypothek beim Gericht **mindestens 6 Monate vor der Insolvenzbeantragung** gestellt wurde.

Außerdem wird gegen den Beschluss des Konkursrichters über die Unzulässigkeit der Grundbuch- bzw. Registereintragung, kraft dessen die Eintragung gelöscht wird, eine Beschwerde zulässig. Diese Änderung wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichts, das die fehlende Verfassungskonformität des Art. 82 gerügt hatte, bedingt, weil die Gläubiger über keine instanzielle Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen mehr verfügten.

Das gleiche Rechtsmittel wurde den Gläubigern gegen Entscheidungen des Konkursrichters über Kündigung eines Miet- bzw. Pachtvertrags für den Fall zuerkannt, wenn die Vertragskündigung durch den Gemeinschuldner unzulässig gewesen war (Art. 109 Abs. 1).

Auf Forderungen und andere Vermögensrechte, die vom Gemeinschuldner auf den Gläubiger zur Forderungsbesicherung übertragen wurden (Sicherheitsübereignung), werden entsprechend Vorschriften über das Pfand und über mit Pfand besicherte Forderungen Anwendung finden. Auf diese Rechte werden die Vorschriften über den Ausschluss aus der Insolvenzmasse nicht angewandt.

### **Abstimmung über den Vergleich**

Der Gesetzgeber ist von der Pflicht abgerückt, über einen zu schließenden Vergleich in Gruppen abzustimmen. Praktisch hatte die Aufteilung der Gläubiger in Gruppen nach ihren Interessenklassen eine Langwierigkeit des Verfahrens zur Folge. Derzeit wird in Gruppen nur dann abgestimmt, wenn der Konkursrichter einen entsprechenden Beschluss fasst.

Der Verzicht auf die zwingende Abstimmung in Gruppen machte auch eine Präzisierung der Vorschriften über die erforderliche Mehrheit für die Genehmigung des Vergleichs notwendig.

### **Neue Forderungsklassifizierung**

Kraft der Novelle wird eine neue Gliederung der Forderungen eingeführt: Nun gibt es fünf - statt bisher vier - Forderungsklassen. Die erste Forderungsklasse wurde in zwei separaten Klassen aufgeteilt. Derzeit umfasst die erste Forderungsklasse nur Verfahrenskosten und Forderungen, die nach der Insolvenzanmeldung entstanden sind. Alle begünstigten Forderungen werden in der zweiten Forderungsklasse ausgewiesen. Diese Gliederung soll die Zahlungen des Konkursverwalters an Gläubiger effizienter gestalten und beschleunigen. Die dritte Forderungsklasse umfasst Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sowie sonstige Forderungen aus Sozialversicherungsbeiträgen, einschließlich Zinsen und Vollstreckungskosten. Die übrigen Forderungsklassen bleiben unverändert.

### **Ansprechpartnerin:**

**Dominika Manglus**  
[dominika.manglus@wierzbowski.pl](mailto:dominika.manglus@wierzbowski.pl)  
+48 71 71 93 505

